

## Übungen im Obligationenrecht Allgemeiner Teil: Falllösung zu Fall 1

### Frage 1:

"Der Abschluss des Vertrages geschieht nach Art. 1 Abs. 1 [OR] durch Austausch übereinstimmender Willenserklärungen [...]" (GAUCH PETER/SCHLUEP WALTER R./SCHMIED JÖRG/EMMENEGGER SUSAN, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil ohne ausservertragliches Haftpflichtrecht, Band I, 9. Aufl., Zürich 2008 Seite 55. Von nun an abgekürzt mit *Gauch/Schluep*) Diese Übereinstimmung muss sich dabei auf alle wesentlichen Vertragspunkte beziehen. (vgl.: Gauch/Schluep Seite 58) Vorliegend ist zu prüfen, ob sich Fridolin und Sebastian über die wesentlichen Vertragspunkte einigen konnten und somit einen Konsens herbeigeführt haben. Für einen Konsens braucht es einen Antrag von der einen Vertragspartei und die Annahme des Antrags durch die andere Vertragspartei. Beide Willensäußerungen sind grundsätzlich an keine Form gebunden und können somit gemäss Art. 1 Abs. 2 OR ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt (Art. 11 Abs. 1 OR).

Nach dem kurzen Gespräch zwischen Sebastian und Fridolin schickt Sebastian Fridolin einen Katalog mit den von ihm geführten Tischen zu. Das Zusenden von Katalogen ist wie auch das Versenden von Tarifen oder Preislisten gemäss Art. 7 Abs. 2 OR noch kein verbindlicher Antrag, (vgl.: Gauch/Schluep Seite 70) sondern nur eine Aufforderung zur Antragstellung, welche lediglich eine "Erklärung der bloss grundsätzlichen Bereitschaft einen Vertrag abzuschliessen" (Gauch/Schluep Seite 69) darstellt.

Als sich Fridolin nach langem Hin und Her für den Konferenztisch "Enzio I" entscheidet und den dem Katalog beigelegten Bestellschein unter Angabe der Modellbezeichnung und der entsprechenden Bestellnummer ausfüllt und ihn an Sebastian faxt, erklärt er damit verbindlich seinen Abschlusswillen, von Sebastian den ebengenannten Tisch zum im Katalog angegebenen Preis zu kaufen. Es handelt sich bei diesem Antrag um eine empfangsbedürftige, mittelbare Erklärung, welche laut dem Zugangsprinzip wirksam wird, sobald sie in den Machtbereich des Empfängers gerät. (vgl.: Gauch/Schluep Seite 37) Somit wird Fridolins Antrag am 7. Juni 2009 in dem Moment wirksam, als der Bestellschein von Sebastians Faxgerät ausgedruckt wird.

Die Annahme des Antrags kann auch durch konkludentes Verhalten erfolgen. (vgl.: Gauch/Schluep Seite 81) Sebastian übergibt einen Tisch des Modells "Enzio II" am Freitag, 12. Juni 2009 einem Spediteur. Dieses Handeln darf als konkludentes Verhalten interpretiert werden, womit er Fridolins Antrag annimmt. Die Antragsfrist unter Abwesenden dauert gemäss Art. 5 Abs. 1 OR solange, bis die Annahme nach gewöhnlichem Lauf der Dinge eingegangen sein muss. (vgl.: HUGUENIN CLAIRE, Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Zürich 2008 Seite 38.) Da bei einem Tischkauf acht Tage für die Zeitspanne zwischen Antrag und Lieferung nicht ungewöhnlich lange sind, hat Sebastian die Antragsfrist eingehalten und somit seinen Willen, Fridolins Antrag anzunehmen, rechtzeitig durch konkludentes Verhalten ausgedrückt.

Laut Art. 10 Abs. 1 OR beginnen die Wirkungen eines Vertrages in dem Moment, wo die Erklärung der Annahme zur Absendung abgegeben wurde. Vorliegend wäre der Vertrag am Freitag, 12 Juni 2009 zustande gekommen, da Sebastian durch konkludentes Verhalten den Tisch und damit seine Annahmeerklärung zur Absendung abgibt.

Obwohl sowohl Antrag wie auch Annahme beim vorliegenden Fall erfolgt sind, stellt sich die Frage, ob es sich hier wirklich um übereinstimmende gegenseitige Willensäußerungen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 OR handelt, da Sebastian Fridolin nicht den bestellten Tisch des Modells "Enzio I", sondern einen Tisch des Modells "Enzio II" liefert.

Es ist davon auszugehen, dass Sebastian den Antrag von Fridolin richtig verstanden hat, somit ist eine Auslegung von Fridolins Willenserklärung nach dem Vertrauensprinzip nicht nötig. Sebastian weiss, dass Fridolin von ihm einen "Enzio I"-Tisch kaufen will, sendet ihm aber

einen Tisch des Modells "Enzio II" zu und geht davon aus, dass Fridolin nichts dagegen habe. Durch das konkludente Verhalten von Sebastian (das Liefern eines Tisches an Fridolin) nimmt Sebastian den Antrag von Fridolin an. Dass er ihm den falschen Tisch liefert, hat keinen Einfluss auf den Vertragsabschluss. Wäre Sebastian mit Fridolins Antrag nicht einverstanden gewesen, hätte er ihm dies mitteilen oder ihm zumindest keinen Tisch schicken sollen. Somit ist ein Konsens zwischen Sebastian und Fridolin entstanden. Der dadurch entstandene Vertrag leidet auch unter keinen Mängeln: Weder ist eine Partei geschäftsunfähig, noch leidet der Vertrag an einem Formmangel. Auch Nichtigkeitsgründe gemäss Art. 20 Abs. 1 OR sind nicht ersichtlich.

Fazit: Der Vertrag ist am Freitag, 12. Juni 2009 zwischen Fridolin und Sebastian zu Stande gekommen mit dem Inhalt, dass Sebastian Fridolin einen Tisch des Modells "Enzio I" zum im Katalog festgelegten Preis liefert.

### **Frage 2:**

Analog zu Frage 1 muss geprüft werden, ob eine übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung nach Art. 1 Abs. 1 OR stattgefunden hat. Fridolin macht Sebastian am 6. September 2010 einen Antrag, indem er den Bestellschein per Fax an Sebastian sendet. Und wieder nimmt Sebastian den Antrag durch konkludentes Verhalten an, nämlich indem er ein Exemplar beim Händler bestellt und dieses Fridolin zuschickt. Bei einem Tischkauf ist es kein ungewöhnlicher Lauf der Dinge, dass der Tischverkäufer den gewünschten Tisch nicht an Lager hat und darum einen beim Hersteller bestellen muss. Aus diesem Grund wurde auch hier die Annahmefrist gemäss Art. 5 Abs. 1 OR eingehalten, obwohl die Zeitspanne zwischen Antrag und der Lieferung des Tisches mit vier Wochen deutlich länger ausgefallen ist als beim letzten Mal.

Fridolin ist mit dem gelieferten Tisch jedoch nicht zufrieden. Er hat sich einen zweiten identischen Tisch des Modells "Enzio II" gewünscht, bestellt hat er jedoch einen Tisch des Modells "Enzio I", welcher Sebastian ihm auch geliefert hat. Somit hat Sebastian den wirklichen Willen von Fridolin nicht richtig verstanden und es ist in diesem Punkt kein tatsächlicher Konsens zu Stande gekommen. Das Material der Tischbeine gehört bei einem Tischkauf zwar nicht zu den objektiv wesentlichen Vertragspunkten, da dieser Punkt nicht dem unentbehrlichen Geschäftskern zuzurechnen ist (vgl.: Gauch/Schluep Seite 62), jedoch ist dieser Vertragspunkt für Fridolin subjektiv wesentlich, da er unbedingt zwei identische Tische haben und vor allem deshalb bei Sebastian einen zweiten Tisch kaufen wollte. Da ein Vertrag nur zu Stande kommt, wenn die Parteien auch über die subjektiv wesentlichen Vertragspunkte einen Konsens erzielen (vgl.: Gauch/Schluep Seite 65), ist zu prüfen, ob mittels des Vertrauensprinzips ein rechtlicher Konsens konstruiert werden kann. Dafür muss die Willenserklärung von Fridolin so ausgelegt werden, wie Sebastian sie nach Treu und Glauben verstehen durfte und musste. (vgl.: Gauch/Schluep Seite 59) Sebastian erinnert sich noch an die Bestellung aus dem letzten Jahr. Da er Fridolin bei der letzten Tischlieferung nicht darauf aufmerksam gemacht hatte, dass er ihm "Enzio II" anstelle von "Enzio I" geliefert hat und Fridolin sich aber auch nie über den gelieferten Tisch beschwerte, muss Sebastian davon ausgehen, dass Fridolin nochmals genau den gleichen Tisch will, da er auch wieder mit dem selben Bestellschein den Antrag macht. Sebastian hätte wissen müssen, dass Fridolin in Wahrheit wie bei der letzten Bestellung einen Tisch des Modells "Enzio II" zum Preis von "Enzio I" will. Somit kann mit dem Vertrauensprinzip ein rechtlicher Konsens konstruiert werden.

Fazit: Es ist ein Vertrag zwischen Fridolin und Sebastian entstanden mit dem Inhalt, dass Sebastian Fridolin einen Tisch des Modells "Enzio I" zum Preis eines "Enzio II" liefert. Der Vertrag kam in jenem Zeitpunkt zu Stande, als Sebastian durch konkludentes Handeln den Antrag annimmt. Dies ist der Fall, als er beim Hersteller einen Tisch bestellt. (Das genaue Datum ist im Sachverhalt nicht angegeben.) Auch dieser Vertrag leidet unter keinem Mangel.